



CVP Kanton Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Luzern, den 01. November 2010/abü

Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. September 2010 die Möglichkeit gegeben, uns zur Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Einführung der Mediation im Jugendstrafverfahren. Die Mediation ermöglicht einen Einigungsweg der Beteiligten ausserhalb des Strafverfahrens. Dies jedoch nur bei Fällen, die keine Schutzmassnahmen benötigen. Die Mediation baut auf gegenseitiges Einsehen und auf gemeinsames Festlegen von Vereinbarungen, die zwingend eingehalten werden müssen. Die in der Mediation gemeinsam festgelegten Vereinbarungen sollen zu einer höheren Erfolgsquote führen.

Organisatorische Eingliederung

Der vorliegende Verordnungsentwurf basiert auf einem Konzept, welches im Justiz- und Sicherheitsdepartement auf Grund des seit dem 01. Januar 2007 geltenden Jugendstrafrechts erarbeitet wurde. Demnach ist die heute tätige Mediatorin eine Mitarbeiterin der Vollzugs- und Bewährungsdienste.

In Ihren Erläuterungen zu §2 führen Sie aus, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatorin bzw. des Mediators Gewähr bieten sollen für ein faires Verfahren. In der Verordnung steht indes nichts über die künftige organisatorische Eingliederung. Wo ist die Mediation künftig eingegliedert? Wie ist ihre Unabhängigkeit organisatorisch gewährleistet?



Ausbildung der Mediatorin, des Mediators

Der Erfolg einer Mediation hängt nach Ansicht der CVP stark von der Person ab, die diese Mediation durchführt. Wir begrüßen es deshalb, dass nur ausgebildete Mediatoren diese anspruchsvolle Arbeit verrichten können. Auch hier weisen wir darauf hin, dass erfahrene Mediatoren in diesem heiklen Bereich tätig sein sollten.

Wenn für die jährlich zehn zu erwartenden Fälle eine ausgebildete Mediatorin zur Verfügung steht, die daneben noch ein anderes Arbeitspensum erfüllt, ist dies betriebsökonomisch sicher nicht zu beanstanden. Wer aber sind die Ersatz-Mediatoren, wenn Ausstandsregeln eingehalten werden müssen? Müssen diese in gleicher Weise ausgebildet sein?

Mediation: Wahlrecht?

Wie wichtig ist es für das Gelingen einer Mediation im Jugendstrafrecht, dass ein gewisses Wahlrecht bezüglich des/der Mediatorin besteht? Gibt es Erfahrungswerte?

Um die parlamentarische Beratung vorzubereiten, bitten wir Sie um Beantwortung der gestellten Fragen. Wir danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

sig. Martin Schwegler
Präsident

sig. Esther Schönberger-Schleicher
Kantonsrätin, Mitglied JSK